

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/067/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 31.07.2014 Az.: 01-2 Schä
--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	25.09.2014	Wahl

Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

Wahl nach Beratung

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 31.07.2014 Az.: 01-2 Schä
--	-------------------------------------

Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses

Sachverhaltsdarstellung:

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt nach § 51 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) der Landrat.

Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte gemäß § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW eine Vertreterin/einen Vertreter (oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter) des Vorsitzenden.

Die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters (bzw. der Stellvertreterinnen/Stellvertreter) des Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgt nach § 35 Abs. 2 KrO NRW (Mehrheitswahl).